VERORDNUNG (EG) Nr. 411/2009 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission [3] enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und bestimmten Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft sowie für deren Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Gemäß der genannten Verordnung dürfen die von ihr erfassten Waren (nachstehend „Waren") nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Gemeinschaft eingeführt und durch diese durchgeführt werden, die frei von Krankheiten sind und in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung aufscheinen. Teil 2 des genannten Anhangs enthält Muster-Veterinärbescheinigungen. Darüber hinaus besagt die Verordnung (EG) Nr. 798/2008, dass für die Wareneinfuhr erforderliche Untersuchungen, Probenahmen und Tests bezüglich bestimmter Krankheiten gemäß Anhang III der Verordnung erfolgen müssen.

(2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dürfen Waren in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, wenn das betreffende Drittland die Kommission über einen ersten Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) oder der Newcastle-Krankheit informiert und dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit Virusisolate übermittelt.

(3) Wird im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in einer Zone oder in einem bzw. mehreren Kompartiment(en) eines Drittlandes ein Ausbruch Aviärer Influenza nachgewiesen, so darf die zuständige Behörde dieses Drittlandes nicht mehr bescheinigen, dass das Hoheitsgebiet, die betreffende Zone oder das bzw. die betreffende(n) Kompartiment(e), das/die in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufscheint/aufscheinen, frei von dieser Krankheit ist/sind.

(4) Im Interesse der Tiergesundheit und zur Verhütung und Überwachung der niedrigpathogenen Aviären Influenza (LPAI) auf Gemeinschaftsebene ist es angebracht, dass die Kommission über einen etwaigen ersten Ausbruch dieser Krankheit informiert wird. Daher sollte Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.

(5) Kanada hat nachgewiesen, dass es auf Ausbrüche der LPAI in Geflügelhaltungsbetrieben in seinem Hoheitsgebiet reagieren und die Ausbreitung der Krankheit verhindern kann.

(6) Zudem hat Kanada der Kommission ausführliche Informationen über die epidemiologische Situation und seine Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung vorgelegt, einschließlich einer Beschreibung der Landesteile, denen im Zusammenhang mit einem Ausbruch der LPAI amtliche Beschränkungen auferlegt wurden.

(7) Mit dem Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten [4] wurde das genannte Abkommen genehmigt; es besagt, dass jede Vertragspartei eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme der anderen Vertragspartei als gleichwertig anzuerkennen hat, wenn diese objektiv nachweist, dass ihre Maßnahme dem angemessenen Schutzniveau entspricht.

(8) In Anbetracht des genannten Abkommens und des in Kanada eingerichteten Systems zur Seuchenbekämpfung ist es angebracht, auf Eintagsküken und Bruteier aus Landesteilen, die außerhalb der Landesteile mit amtlichen Beschränkungen bezüglich der LPAI liegen, abweichende Bescheinigungsvorschriften anzuwenden. Daher sollten die Muster-Veterinärbescheinigungen für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln, bzw. für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln, geändert werden, damit für künftige Ausbrüche der LPAI in Kanada abweichende Bescheinigungsvorschriften gelten können.

[1] ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.
[2] ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
[3] ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.
[4] ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1.

(9) Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) hat kürzlich Empfehlungen zu bestimmten Verfahren, mit denen sich Krankheitserreger inaktivieren lassen, für die Behandlung von Waren bekannt gemacht. Damit diesen Empfehlungen Rechnung getragen wird, sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte geändert werden.

(10) Daher sollte Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.

(11) Das Verfahren zum Test auf eine Unterart von *Salmonella*, die für die Tiergesundheit von Belang ist, sollte geändert werden, damit Drittländer von der OIE empfohlene Laborverfahren einsetzen können. Daher sollte Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.

(12) In der Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von spezifiziert pathogenfreien Eiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem (*) und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie für die Durchfuhr/Lagerung von Eiern und Eiprodukten sollte eine Fußnote berichtigt werden. Daher sollte Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.

(13) Ferner ist es angebracht, eine Übergangszeit festzusetzen, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um den anwendbaren Vorschriften zu Veterinärbescheinigungen nachzukommen.

(14) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.

(15) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 7 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung eines ersten Ausbruchs der LPAI, HPAI oder der Newcastle-Krankheit über die Seuchenlage informiert;

b) dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit (*) unverzüglich Virusisolate von den ersten Ausbrüchen der HPAI bzw. der Newcastle-Krankheit übermittelt; solche Virusisolate sind nicht erforderlich für die Einfuhr von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr solcher Waren in die Gemeinschaft zugelassen ist;

(*) Veterinary Laboratories Agency, New Haw, Weybridge, Surrey, KT15 3NB, Vereinigtes Königreich."

(2) Die Anhänge I, III und XI werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Waren, für die entsprechende Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ausgestellt wurden, bevor die Änderungen durch die vorliegende Verordnung in Kraft treten, dürfen bis zum 15. Juli 2009 in die Gemeinschaft eingeführt bzw. durch die Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Die Anhänge I, III und XI werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Teil 2 wird wie folgt geändert:

 a) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC), erhält folgende Fassung:

„**Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC)**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Tel. Nr.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel. Nr.

I.6.

I.7. Herkunftsland ISO-Code | I.8. Herkunftsregion Code | I.9. Bestimmungsland ISO-Code | I.10.

I.11. Herkunftsort/Fangort
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Name Zulassungsnummer
Anschrift

I.12.

I.13. Verladeort
Anschrift Zulassungsnummer

I.14. Versanddatum Versandzeit

I.15. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung
Bezugsdokumente

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. CITES-Nr(n).

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Zucht ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Menge

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

Teil II: Bescheinigung

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b.

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1 Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2 sie sind geschlüpft in

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

falls die Herden, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, gebiet, zone oder kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

II.1.3 sie stammen aus

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

a) das/die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);

b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;

II.1.4 sie stammen aus

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(2)(3)(12) *oder* [dem Gebiet mit dem Code, ausschließlich etwaiger Landesteile, denen im Zusammenhang mit niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 amtliche Beschränkungen auferlegt wurden,]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

(3) *entweder* [II.1.4.1 das/die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]

(3) *oder* [II.1.4.1 das/die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und

(3)*entweder* [a) sie stammen aus Herden eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]

(3)*oder* [a) sie stammen aus Herden eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Trachea /Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. – wenn eine Sendung weniger als 60 Tiere umfasst – von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]

b) die Eintagsküken stammen aus einem Betrieb,

— um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;

— bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]

II.1.5 a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;

b) sie stammen aus Herden, die folgende Anforderungen erfüllen:

(3) *entweder* [sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit

.....

(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)

im Alter von Wochen;]

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b.

II.1.6 sie sind in dem/in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG, und

a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en);

c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

II.1.7 sie sind aus Eiern von Herden geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;

b) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen;

c) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG untersucht auf

([3]) *entweder* [*Salmonella* Pullorum, S. Gallinarum und *Mycoplasma gallisepticum* (Hühner)]

([3]) *oder* [*Salmonella arizonae, S.* Pullorum, *S.* Gallinarum, *Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum* (Puten)]

([3]) *oder* [*Salmonella* Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]

und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;

([3]) *entweder* [d) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [d) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit

.....

(Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter vonWochen;]

([5]) *und/oder* [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft

am gegen (erforderlichenfalls wiederholen);]

II.1.8 sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet;

b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert;

II.1.9 sie sind geschlüpft am (Datum);

([5]) [II.1.10 sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft am gegen (erforderlichenfalls wiederholen);]

II.1.11 sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

II.1.12 sie sind weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.

II.2. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**

([6]) [II.2.1 Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen in der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Ursprungsherde angewandt; diese wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind.

Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis in der Ursprungsherde:

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b.

Ergebnisse aller Untersuchungen in der Ursprungsherde:

([3]) ([7]) *entweder* [positiv.]

([3]) ([7]) *oder* [negativ.]

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden

([3]) *entweder* [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht.]

([3]) ([8]) *oder* [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:

([6]) [II.2.2 Sofern es sich um für die Zucht bestimmte Eintagsküken handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß II.2.1 weder *Salmonella* Enteritidis noch *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen.]

II.3 **Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

([9]) [II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, so sind die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Bruteiern von Herden geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

([3]) *entweder* [sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *or* [sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([5]) [II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangt, sind gegeben:

.....

([9]) [II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelherden bestimmten Eintagsküken aus Herden, die einer Untersuchung gemäß der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission unterzogen wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.4 **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass,

([10]) [II.4.1 obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

([2]) ([3]) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

([3]) ([4]) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen,

a) zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft wurde;

b) aus einer Herde oder Herden stammt, die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jeder Herde frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;

c) in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt war;]

([10]) [II.4.2 die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in der Brüterei oder während der Beförderung nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen sind, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]

([11]) II.5 **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

II.5.1 Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken werden in neuen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b

b) sie sind mit folgenden Angaben versehen:

— der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, gebiets, zone oder kompartiments,

— der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,

— der Anzahl der Küken,

— der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind

— Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,

— der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs

— der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;

c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments eintragen, wie unter „Code“ in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.

— Feld I.19: den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 01.05 oder 01.06.39.

— Feld I.28 (Kategorie): eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Legeherde/Broiler/Sonstige.

Teil II:

(1) „Eintagsküken“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

(2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.

(5) Nichtzutreffendes streichen.

(6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art *Gallus gallus*.

(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv, so ist ‚positiv‘ anzugeben:

— Zuchtgeflügelherden: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*;

— Nutzgeflügelherden: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(8) Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und deren Wirkstoffe angeben.

(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.

(11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Gemeinschaft daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.

(12) Gilt nur für Kanada.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:“

b) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP), erhält folgende Fassung:

„**Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP)**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.	
I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10.
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Versanddatum Versandzeit	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17. CITES-Nr(n).	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) **04.07**	
		I.20. Anzahl/Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge

LAND **HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)**

Part II: Certification

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b

II.1. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1 Sie genügen den Vorschriften der Richtlinie 90/539/EWG;

II.1.2 sie stammen aus Herden, die in

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

mindestens drei Monate lang gehalten wurden; falls die Herden, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, gebiet, zone oder kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 90/539/EWG und etwaiger Durchführungsentscheidungen;

II.1.3 sie stammen aus

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en));]

a) das/die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);

b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;

II.1.4 sie stammen aus

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(2)(3)(10) *oder* [dem Gebiet mit dem Code, ausschließlich etwaiger Landesteile, denen im Zusammenhang mit niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 amtliche Beschränkungen auferlegt wurden, und]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

(3) *entweder* [II.1.4.1 das/die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]

(3) *oder* [II.1.4.1 das/die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und

(3)*entweder* [a) sie stammen aus Herden eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]

(3)*oder* [a) sie stammen aus Herden eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Trachea /Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. – wenn eine Sendung weniger als 60 Tiere umfasst – von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]

b) die Bruteier stammen aus einem Betrieb,

— um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;

— bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]

II.1.5 sie stammen aus Herden, die folgende Anforderungen erfüllen:

(3) *entweder* [sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit

.....

(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)

im Alter von Wochen;]

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b

II.1.6 sie stammen aus Herden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

b) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die mindestens ebenso streng waren wie die Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG, und

— dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;

— um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;

d) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG untersucht auf:

([3]) *entweder* [*Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner);*]

([3]) *oder* [*Salmonella* arizonae, S. Pullorum and S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten);]

([3]) *oder* [*Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)*]

und für frei von Infektionen sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;

([3]) *entweder* [e) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) *oder* [e) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit

.....

(Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes)

im Alter von Wochen;]

([3]) *und/oder* [f) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft

am gegen (erforderlichenfalls wiederholen);]

([9]) II.1.7 sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung gekennzeichnet mit (Farbe der Tinte);

II.1.8 sie wurden nach meinen Anweisungen desinfiziert mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten);

II.1.9 sie wurden gesammelt zwischen dem (Datum) und dem (Datum);

II.1.10 sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.

II.2. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**

([5]) [II.2.1 Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Ursprungsherde angewandt; diese wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind..

Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis in der Ursprungsherde:

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b

Ergebnisse aller Untersuchungen in der Ursprungsherde:

(3) (6) *entweder* [positiv.]

(3) (6) *oder* [negativ.]

(5) [II.2.2 Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß II.2.1 wurden weder *Salmonella* Enteritidis noch *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen.]

II.3. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(7) [II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG feststeht, so stammen die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:

(3) *entweder* [es wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(3) *oder* [es wurde mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(3) *oder* [sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

(8) [II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder Artikel 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangt, sind gegeben:

.....

(7) [II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Herden, die einer Untersuchung gemäß der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission unterzogen wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.4. **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass,

(8) [II.4.1 obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

(2) (3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3) (4) *oder* [dem/den Kompartiment(en;]

das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllt:

a) es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einer Herde oder Herden, die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jeder Herde höchstens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor durch Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;

c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]

II.5. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

II.5.1 Die Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

b) sie sind mit folgenden Angaben versehen:

— dem Wort ‚Brut',

— der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, gebiets, zone oder kompartiments,

— der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,

— der Anzahl der Eier,

— der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,

— Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,

— der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,

— der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;

c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

II.5.2 die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments eintragen, wie unter ‚Code' in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.

— Feld I.28 (Kategorie): eine der folgenden Kategorien auswählen: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Konsumeier von Puten/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Eierkennzeichnung angeben.

Teil II:

([1]) Bruteier von Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln.

([2]) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

([3]) Nichtzutreffendes streichen.

([4]) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.

([5]) Gilt für Geflügel der Art *Gallus gallus.*

([6]) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv, so ist ‚positiv' anzugeben: *Salmonella* Infantis, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Hadar.

([7]) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

([8]) Nichtzutreffendes streichen.

([9]) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und u. a. mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Gemeinschaftssprache aufgedruckt sein.

([10]) Gilt nur für Kanada.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:"

c) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte (EP) erhält folgende Fassung:

„**Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte (EP)**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.	
I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10.
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
I.13. Verladeort		I.14. Versanddatum	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Straßenfahrzeug Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
		I.20. Anzahl/Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung into EU ☐	

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND **EP (Eiprodukte)**

Part II: Certification

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit bzw. Genusstauglichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

II.1. **Unbedenklichkeits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eiprodukte aus Eiern aus einem Betrieb hergestellt wurden, der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war und

entweder

([1]) II.1.1 [um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;]

oder

([1]) II.1.1 [die Eiprodukte wurden wie folgt verarbeitet:

([1]) *entweder* [Flüssigeiklar wurde

([1]) *entweder* [870 Sekunden lang bei 55,6 °C behandelt.]

([1]) *oder* [232 Sekunden lang bei 56,7 °C behandelt.]

([1]) *oder* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 138 Sekunden lang bei 62,2 °C behandelt.]

([1]) *oder* [Trockeneiklar wurde

([1]) *entweder* [20 Stunden lang bei 67 °C behandelt.]

([1]) *oder* [513 Stunden lang bei 54,4 °C behandelt.]

II.2. **Bescheinigung bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bzw. der/die unterzeichnete amtliche Kontrolleur/Kontrolleurin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eiprodukte gemäß den genannten Verordnungen hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1 Sie stammen aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;

II.2.2 sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;

II.2.3 sie wurden gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt;

II.2.4 sie genügen den Analysespezifikationen gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;

II.2.5 sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;

II.2.6 die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments eintragen, wie unter ‚Code' in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Box Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.

— Box Feld I.19: den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 04.08 oder 21.06.10.

— Box I.28: Feld I.28 (Art der Ware): Eianteil (in %) angeben.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:"

2. Anhang III Teil I Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. *Salmonella arizonae*

— Anhang II Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG oder

— Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).“

3. Anhang XI erhält folgende Fassung:

„ANHANG XI

(gemäß Artikel 18 Absatz 2)

Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr/Lagerung von spezifiziert pathogenfreien Eiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie für die Durchfuhr/Lagerung von Eiern und Eiprodukten

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil 1: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.	I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.
I.7. Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Zolllager ☐ Schiffsausrüster ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postal code
I.13. Verladeort	I.14. Versanddatum
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) I.20. Anzahl/Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer	I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐	
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27.

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs: Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühllager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Durchfuhr/Lagerung von spezifiziert pathogenfreien Eiern, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie Durchfuhr/Lagerung von Eiern und Eiprodukten

Teil: Bescheinigung

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit bzw. Genusstauglichkeit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b

II.1 **Unbedenklichkeits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Erzeugnisse – spezifiziert pathogenfreie Eier, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie Eier und Eiprodukte ([1]) – folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1 Sie stammen aus einem Drittland, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und

([2]) II.1.2 sie erfüllen die einschlägigen Anforderungen an die Unbedenklichkeit bzw. Genusstauglichkeit, die in den nach den Mustern in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ausgestellten Veterinärbescheinigungen festgelegt sind.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments eintragen, wie unter ‚Code' in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.

— Feld I.19: den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 02.07, 02.08.90, 04.07, 04.08 oder 21.06.10.

Teil II:

([1]) Spezifiziert pathogenfreie Eier, Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch von Geflügel, einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel, sowie Eier und Eiprodukte im Sinne von Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

([2]) Im Falle von spezifiziert pathogenfreien Eiern [SPF], Geflügelfleisch [POU], Fleisch von Laufvögeln [RAT], Fleisch von Wildgeflügel [WGM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Geflügel [POU-MI/MSM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Laufvögeln [RAT-MI/MSM], Hackfleisch/Faschiertem und Separatorenfleisch von Wildgeflügel [WGM-MI/MSM], Eiern [E] oder Eiprodukten [EP].

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:“